

Wiesbaden, den 8. April 2021

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung des Bundeswahlausschusses
per Videokonferenz
am 8. April 2021

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) per Videokonferenz am 8. April 2021 um 11:00 Uhr. Er begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer.

Er stellt fest, dass die Mitglieder des BWA gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) mit E-Mail vom 29. März 2021 ordnungsgemäß geladen worden sind und mit Telefax vom 31. März 2021 die Vertreter der MLPD.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung gemäß § 5 Absatz 3 BWO durch Pressemitteilung vom 6. April 2021 öffentlich bekannt gemacht wurden.

Er weist darauf hin, dass

1. die Verhandlung, Beratung und Entscheidung gemäß § 10 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in öffentlicher Sitzung erfolgen müsse;
2. der BWA nach § 5 Absatz 1 BWO ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Beisitzer beschlussfähig sei;
3. bei den Abstimmungen die Stimmenmehrheit entscheide. Bei Stimmengleichheit gebe die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Absatz 1 BWG).
4. über die Sitzung nach § 5 Absatz 7 BWO eine Niederschrift angefertigt werde, die vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer zu unterzeichnen sei.

Der Vorsitzende führt aus, dass der BWA seine Entscheidungen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu treffen habe. Die Beratungen, Feststellungen und Entscheidungen des BWA seien nach den tatsächlichen Gegebenheiten am jeweiligen Tag der Entscheidung, also dem 8. April 2021, in freier Beweiswürdigung zu treffen.

Im Anschluss daran stellt der Vorsitzende die Teilnahme der folgenden Mitglieder des BWA in alphabetischer Reihenfolge fest:

Herr Bauer von der CSU

Herr Prof. Dr. Brenner von der CDU

Herr Geil von den GRÜNEN

Frau Hooch, Richterin am Bundesverwaltungsgericht

Frau Kansy von der CDU

Herr Dr. Langer, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Herr Pazderski von der AfD

Frau Pirscher von der FDP

Herr Dr. Risse von der SPD

Herr Schindler von der DIE LINKE.

Für die MLPD sind zugeschaltet

Herr Weispfenning, Mitglied des Bundesvorstands

Herr Rechtsanwalt Klusmann als anwaltlicher Vertreter.

Weiterhin stellt der Vorsitzende die Anwesenden des Büros des Bundeswahlleiters vor:

Frau Karina Schorn, Leiterin des Büros des Bundeswahlleiters,
Herrn Bastian Stemmer, Referent sowie
Frau Sabia Maruhn, Mitarbeiterin des Büros.

1. Bestellung der Schriftführerin

Der Vorsitzende bestellt Frau Karina Schorn gemäß § 5 Absatz 4 BWO zur Schriftführerin.

2. Verpflichtung der Mitglieder und der Schriftführerin

Der Vorsitzende weist die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin darauf hin, dass sie gemäß § 10 Absatz 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet seien.

3. Antrag auf Einholung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in dieser Sitzung nur über die beiden nachfolgenden Anträge und nicht über die Feststellung der Parteieigenschaft nach § 18 Abs. 4 BWG entschieden wird.

3.1 Legitimation des die Beteiligungsanzeige einreichenden Vorstands der MLPD

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein:

Mit Schreiben vom 10.11.2020, eingegangen am 16.11.2020, hat die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD – gemäß § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag angezeigt. Mit der Anzeige hat sie folgende Unterlagen eingereicht:

- „Organisationspolitische Grundsätze“ (Satzung), Stand: Herbst 2016,
- Programm, Stand: Herbst 2016,
- eidesstattliche Versicherung über die Vorstandswahl auf dem X. Parteitag im Herbst 2016.

Protokolle über den Beschluss von Satzung und Programm waren der Beteiligungsanzeige nicht beigelegt.

Aus der eidesstattlichen Versicherung über die Vorstandswahl ergibt sich, dass der Bundesvorstand der MLPD zuletzt im Herbst 2016 gewählt worden ist.

Mit Schreiben vom 24.11.2020 habe er die Vereinigung darauf hingewiesen, dass die die Beteiligungsanzeige einreichenden Vorstandsmitglieder handlungsfähig sein müssten, damit die Anzeige gültig sei. Daran fehle es, wenn eine Vereinigung ihren Vorstand entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG nicht in jedem zweiten Kalenderjahr wähle. Aufgrund der COVID-19-Pandemie habe der Gesetzgeber das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) erlassen. Nach dessen § 5 Absatz 1 und 4 Satz 1 blieben Vorstandsmitglieder von Parteien auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Diese Vorschrift gelte nur für in den Jahren 2020 und 2021 ablaufende Bestellungen von Parteivorständen (§ 7 Abs. 5 GesRuaCOVBekG, § 1 Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (BGBl I 2020, 2258)). Er gehe aber davon aus, dass die oben genannten Regelungen über die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern zumindest analog anwendbar seien, wenn die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bereits vor

dem Jahr 2020 ende. Eine Aussage, wie letztlich der Bundeswahlausschuss darüber entscheide, könne aber nicht getroffen werden.

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss diskutieren die Mitglieder des BWA, ob gewählte Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren im Amt bleiben, weil diese nach der Satzung der Partei – entgegen § 11 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) – nur alle vier Jahre gewählt werden sollen. Der Vorstand könnte andernfalls nach Ablauf von zwei Kalenderjahren die Partei nicht mehr wirksam nach außen vertreten. Um zu gewährleisten, dass Parteien handlungsfähig bleiben, wenn eine Neuwahl der Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Partei aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie nicht rechtzeitig möglich ist, habe der Gesetzgeber in § 5 GesRuaCOVBekG geschaffen. Danach bleiben Vorstandsmitglieder einer Partei auch nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Jahren 2020 und 2021 bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung von Nachfolgern, längstens bis zum 31.12.2021, im Amt.

Der Vorstand wäre – ohne pandemiebedingte Einschränkungen – regulär nach der Satzung der Partei im Jahr 2020 gewählt worden. Nach § 7 Absatz 5 GesRuaCOVBekG gilt für im Jahr 2020 anstehende Vorstandswahlen § 5 Absatz 1 und 4 Satz 1 GesRuaCOVBekG. Wäre der Vorstand regulär 2020 gewählt worden, wäre er zur Einreichung der Beteiligungsanzeige Ende des Jahres 2020 legitimiert gewesen. Ob die Satzung den Anforderungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 PartG entspricht, wäre nicht geprüft worden.

Nach Ansicht des Bundeswahlausschusses würde die Anwendung dieser pandemiebedingten Ausnahmeregelung keine grundsätzliche Entscheidung darüber darstellen, ob und inwieweit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 PartG Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf von zwei Kalenderjahren im Amt bleiben.

Der BWA stellt daher fest, dass nach § 5 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Vorstandsmitglieder der MLPD in den Jahren 2020 und 2021 bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben, längstens bis zum 31.12.2021 (Geltungszeitraum des Gesetzes).

Ergebnis der Abstimmung: 11 ja – nein – Enthaltungen

Herr Geil muss an dieser Stelle die Sitzung verlassen.

3.2 Einreichen von Nachweisen über Beschluss der aktuellen Satzung und des aktuellen Programms

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein:

Mit Schreiben vom 24.11.2020 habe er der Vereinigung außerdem mitgeteilt, dass gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 BWG der Beteiligungsanzeige eine aktuelle schriftliche Satzung und ein aktuelles schriftliches Programm der politischen Vereinigung beizufügen seien, sofern nicht ohnehin aktuelle Dokumente in der Unterlagensammlung hinterlegt seien. Des Weiteren seien geeignete Nachweise über den Beschluss von Satzung und Programm, beispielsweise jeweils persönlich und handschriftlich unterzeichnete Protokolle über die entsprechenden Parteitagsbeschlüsse, einzureichen (siehe insoweit Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Juli 2017, Az. 2 BvC 4/17).

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierbei versichert der Parteivertreter den Mitgliedern des BWA gegenüber, dass zuletzt der Parteitag im Herbst 2016 sowohl eine überarbeitete Satzung als auch ein überarbeitetes Programm beschlossen hat.

Die Mitglieder des BWA sind einstimmig der Auffassung, dass diese ergänzende Erklärung in Verbindung mit den bereits eingereichten Unterlagen nunmehr einen geeigneten Nachweis über den Beschluss der aktuellen Satzung und des aktuellen Programms darstellt.

Der Vorsitzende dankt den Beteiligten und schließt die Sitzung um 12:50 Uhr.

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 8. April 2021 wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Bundeswahlleiter

gez. Dr. Georg Thiel

Mitglieder:

gez. Florian Bauer

gez. Prof. Dr. Michael Brenner

gez. Hartmut Geil (bis 12.30 Uhr)

gez. Richterin am Bundesverwaltungsgericht
Petra Hoock

gez. Petra Kansy

gez. Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Stefan Langer

gez. Georg Pazderski

gez. Judith Pirscher

gez. Dr. Johannes Risse

gez. Jörg Schindler

gez. Karina Schorn
(Schriftführerin)
